GEWERBEGEBIET

DER STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM

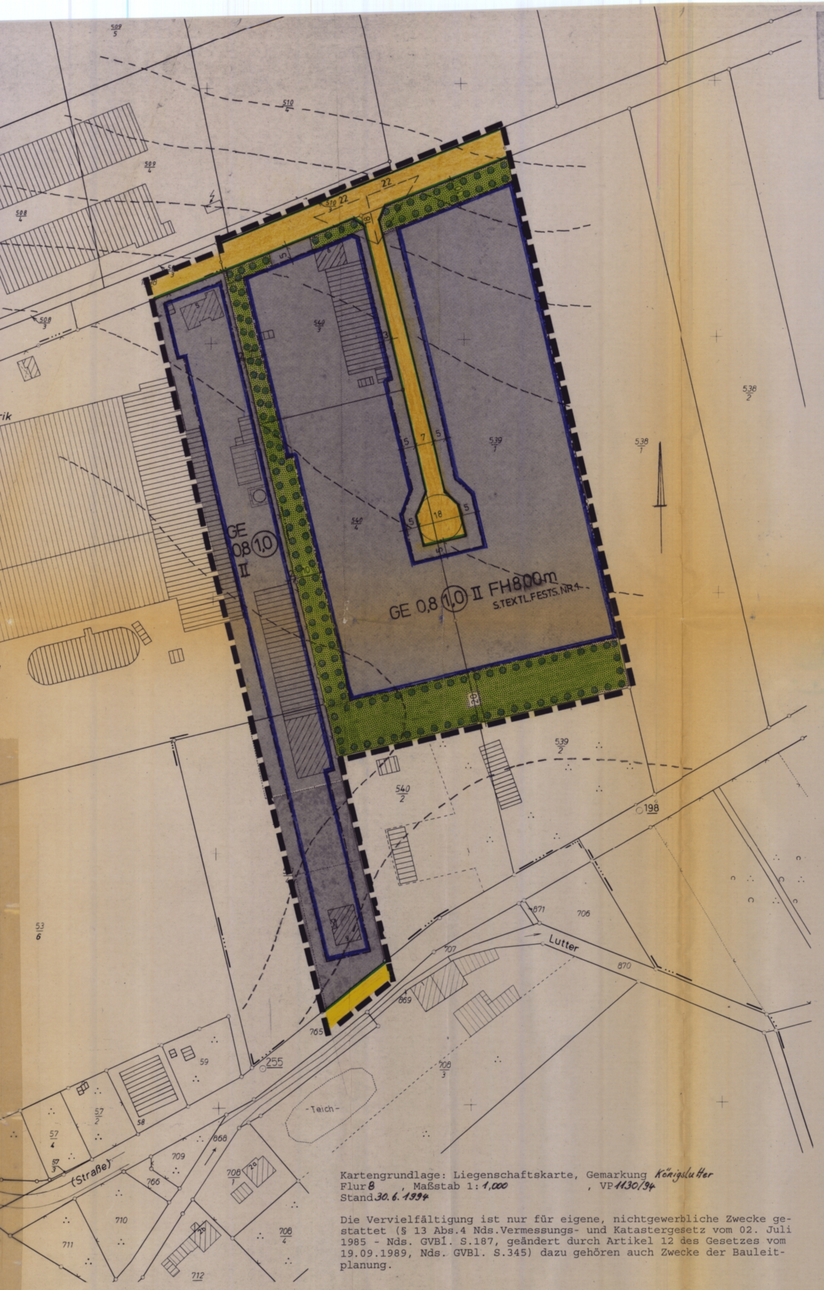

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Königslutter
Flur 8 , Maßstab 1: 1.000 , VP 1130/94
Stand 30.6.1994

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.4 Nds.Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S.187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S.345) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die dargestellten Flurstücksgrenzen und der Gebäudebestand sind entspechend dem Antrag der/~~des~~ ..Stadt. Königslutter..... örtlich nicht überprüft worden.

PLANZEICHERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — GEWERBEGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL

(1,0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZEN

FH 8,00m FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE (S.TEXTL. FESTS. ZIFF.1)

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U STRÄUCHERN (S.TEXTL. FESTS. ZIFF 2)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

SICHTWINKEL (SIEHE TEXTLICHE FESTS. ZIFF. 3)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZIFF 1) DIE FIRSTHÖHE DARF; GEMESSEN ÜBER DER MITTLEREN GEWACHSENEN GELÄNDEHÖHE BEZOGEN AUF DEN GEBÄUDEGRUNDRISS EINEN FIRSTPUNKT VON 8,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
BETR. FLURSTÜCKE 539/1 , 540/3 , 540/4

ZIFF. 2)
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§9 ABS.1 ZIFF. 25a u. 25b BAUGB)
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "FLACHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT:

A) JE qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCHE, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHEN SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.

B) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCHE, LINDE, ESCHE, ERLE, EICHE ZU PFLANZEN.

C) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND GGF. DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

ZIFF.3) IM BEREICH DER DARGESTELLTEN SICHTWINKEL SIND EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS VON MEHR ALS 0,80m HÖHE GEMESSEN ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG. SOWIE UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN IM SINNE §14(1) BauNVO. STELLPLÄTZE UND GARAGEN

4. DIE FLÄCHEN FÜR ERSATZMASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UNDLANDSCHAFT DIENEN ALS ERSATZMASSNAHMEN FÜR DEN EINGRIFF, DEN DIE BAULEITPLANUNG VORBEREITET UND DARSTELLT UND WERDEN GEM. § 8a ABS. 1 SATZ 4 BNatSchG INSGESAMT DEM FESTGESETZTEN "GEWERBEGEBIET" ZUGEORDNET.

ALS ERSATZMASZNAHME IST DIE DAUERHAFTE UMWANDLUNG VON EHEM. ACKERFLÄCHE IN RUDERALFLÄCHE GEP. ANT.

PLANZEICHEN:

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000
GEMARKUNG LAUINGEN FLUR 11 FLURSTÜCK 375/1

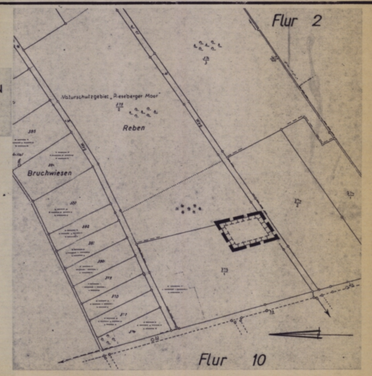

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) ~~und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die darstellung des Inhalts des Bebauungsplanes (PlanzeichenVO 1981) i. d. F. vom 19.01.81 (BGBl. I S. 133) und der § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVNdsBauGB) vom 14.07.87 (Nds. GVBl. S. 139)~~ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der ~~Gemeinde~~ Stadt Königslutter diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen ~~und~~ als Satzung beschlossen.

Königslutter, den 04.07.1996
In Vertretung
Stadtbauoberamtsrat
~~Bürgermeister~~

Der Rat der ~~Gemeinde~~ Stadt hat in seiner Sitzung am 30.04.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. 6)

Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 15.05.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Königslutter, den 04.07.1996
In Vertretung
Stadtbauoberamtsrat

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Anlagen, wie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.06.1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt 21.07.1996

VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT WOLFSBURG

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Stadtbauamt Königslutter

Königslutter, den 04.07.1996

Der Rat der ~~Gemeinde~~ Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.1987 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.02.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.03.1995 bis 13.04.1995 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Königslutter, den 04.07.1996
In Vertretung
Stadtbauoberamtsrat
~~Bürgermeister~~

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 - 2. Halbsatz - BauGB beschlossen. 1)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

....., den .....

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 1)

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde von ..... bis zum ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den .....

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der ~~Gemeinde~~ Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.10.1995 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Königslutter, den 04.07.1996
In Vertretung
Stadtbauoberamtsrat
~~Bürgermeister~~

Der Bebauungsplan ist am 13.08.1996 2) Landkreis Helmstedt gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

~~Der Landkreis~~ 2) hat mit Verfügung vom ..... die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

~~Die~~ Der Landkreis Helmstedt 2) hat am heutigen Tage (Az.: 63/692-21-54013/01-55) erklärt, daß ~~sich aus der Prüfung der Anzeige keine~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt, den 07.11.1996
Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
In Auftrag
Baudezernent

Der Rat der Gemeinde ..... (Az.: .....) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am ..... beigetreten. 1)

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen 1)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. 1)

Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom ..... bis zum ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1)

....., den .....

.....
Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 28.06.1996 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 28.06.1996 in Kraft getreten.

Königslutter, den 30.04.1997

Stadt ~~Gemeinde~~direktor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht 5) geltend gemacht worden.

....., den .....

.....
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.

....., den .....

.....
Gemeindedirektor

Anmerkungen

1) Nur falls erforderlich
2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DVBauGB vom 14.07.1987
3) Eingangsdatum bei der Bezirksregierung bzw. dem Landkreis
4) Ablauf der 3-Monats-Frist
5) Nichtzutreffendes streichen
6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.

BauNVO 1990

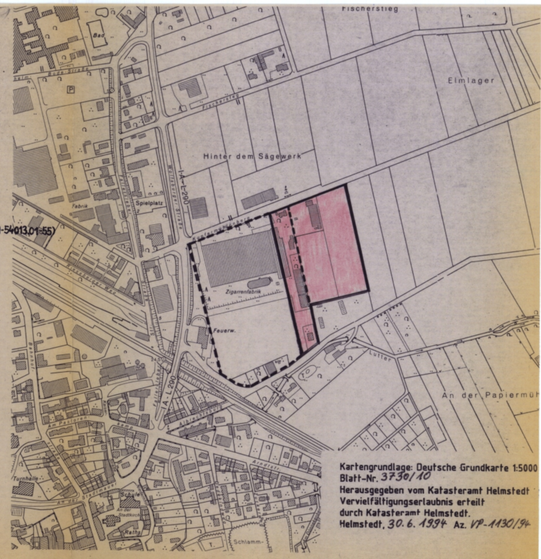

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Blatt-Nr. 3730/10
Herausgegeben vom Katasteramt Helmstedt
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch Katasteramt Helmstedt.
Helmstedt, 30.6.1994 Az. VP-1130/94

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BESTEHENDEN B-PLANES „HINTER DEM SÄGEWERK TEIL — KUPFERMÜHLENBERG"

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES NEUEN B-PLANES

STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM

BEBAUUNGSPLAN „KUPFERMÜHLENBERG I"

ZUGL. 1. TEIW. ÄND. B-PLAN HINTER DEM SÄGEWERK TEIL-KUPFERMÜHLENBERG„

URKUNDE